

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Hildesheim

Beschluss

Terminbestimmung

25 K 16/24

05.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 30. Juni 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 60,
31134 Hildesheim, Saal 124, versteigert werden:

½ Miteigentumsanteil der Erbengemeinschaft bestehend aus den Antragsgegnern an
dem im Wohnungsgrundbuch von Sarstedt Blatt 5835, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragenen 276,80/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Sarstedt	14	140/16	Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ludwig-Jahn- Straße 28	430

verbunden mit dem Eigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Kellerraum und
Spitzboden (Nr. 3 des Aufteilungsplanes)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 36.800,00 €

Objektbeschreibung: Ideeller Anteil an 3-Zimmer-Eigentumswohnung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Hinrichs
Rechtspflegerin